

Unternehmensübergang in / durch Kommanditgesellschaften

Nachstehend wird kurz beschrieben, welche sinnvollen Abläufe sich für die Unternehmensnachfolge im Rahmen von Kommanditgesellschaften ergeben können. Insbesondere geht es dabei um die Gestaltung des finanziellen und operativen Übergangs vom Senior zum Junior.

In einer Kommanditgesellschaft gibt es einen sogenannte Vollhafter = Komplementär (meistens eine haftungsbeschränkte Gesellschaft) sowie Teilhafter = Kommanditisten (im vorliegenden Fall natürliche Personen).

Der Interessenausgleich zwischen Senior und Junior ist gelegentlich nicht so einfach herzustellen, insbesondere wenn Banken eine eigene Meinung zu dem Nachfolgevorgang haben, und steuerliche oder rechtliche Aspekte eine Rolle spielen.

Der vorliegende Vorschlag geht davon aus, dass die Nachfolge in einer neu gegründeten Kommanditgesellschaft geregelt wird – und die privaten Anliegen von Senior und Junior während der gesamten Übergabephase konsequent in deren Einflußbereich verbleiben.

Der vorliegende Vorschlag mag speziell für kleinere Firmen etwas „übertrieben“ wirken. Er löst aber einen großen Teil der Probleme, die bei Unternehmensnachfolgen typischer Weise auftreten.

Konkret könnte das so aussehen:

1) Komplementärin installieren

Es wird vom Senior eine Komplementärgesellschaft gegründet (UG oder GmbH).

2) Kommanditgesellschaft installieren

Es wird vom Senior als natürlicher Person und der UG/GmbH eine Kommanditgesellschaft gegründet.

3) Eigentumsübergang

Es werden insbesondere latent risikobehaftete Werte und Verträge des Seniors auf die UG/GmbH übertragen. Dazu gehören z.B. Pacht-/Mietverträge, Leasingverträge, Kreditverträge, Warenbestände u.s.w.

Die eher nicht risikobehafteten Werte und Verträge des Seniors werden skalierbar und liquidierbar beschrieben, verbleiben aber bei diesem. Dabei könnte es sich um Patente, Wort-/Bildmarken und ähnliches handeln, die der Senior zunächst für sich behält, - insbesondere solange er für Verbindlichkeiten aus dem vorgenannten Bereich der UG/GmbH noch privat verbürgt ist oder anderweitig haftet.

4) Nachfolger Schritt für Schritt „an Bord nehmen“

Der Nachfolger wird zunächst nur Kommanditist der KG und bleibt an der UG/GmbH unbeteiligt. Als Kommanditist bekommt er Einblick in die Geschäfte der KG, und geht aber noch keine relevanten Risiken ein.

In einem nächsten Schritt kann der Nachfolger zunächst Minderheitsgesellschafter der UG/GmbH werden, - um auch dort Einblick zu gewinnen, und in der Komplementärgesellschaft bereits ein Mitspracherecht zu installieren.

Sodann kann die Geschäftsführung der UG/GmbH für eine gewissen Zeit gemeinsam gemacht

werden – um sodann mit dem Ausscheiden des Seniors aus der Geschäftsleitung seine aktive Rolle in der Gesellschaft zu beenden.

Zu dem Zeitpunkt des Ausscheidens des Seniors aus der Geschäftsführung sollten Mehrheitsanteile an der UG/GmbH auf den Nachfolger übertragen werden bzw. übertragen sein, damit dieser dann auch unwiderruflich das Unternehmen führt.

5) abschließender Übergang des Unternehmens

Schlußendlich muss geklärt werden, auf welche Weise der Nachfolger nach Befriedigung aller finanziellen Ansprüche des Seniors auch die restlichen Anteile an der UG/GmbH übernimmt, - und wie er die Werte übernimmt, die der Senior zu diesem Zeitpunkt ggfs. noch als natürliche Person hält.

6) Vorteile

Bei diesem Vorgehen kann ein Unternehmensübergang auch dann gestaltet werden (ggfs. über einen längeren Zeitraum), wenn die Finanzierungsfragen schwierig zu lösen sind. Alle Fragen zu denen ein besonderer Vertrauensschutz notwendig ist, werden immer erst dann endgültig entschieden, wenn der Nachfolger in der Lage ist, den nächsten Schritt finanziell zu überblicken und zu gestalten.

Banken auf der Seite des Nachfolgers mögen dieses Vorgehen vor allem deshalb weil eine neu gegründete Gesellschaft ein deutlich übersichtlicherer Kunde ist, als ein Unternehmen mit komplexen, langjährig gewachsenen Finanzstrukturen.


Banken auf der Seite des Seniors werden bei einem solchen Vorgehen strickt darauf achten, dass sie nicht vorzeitig Sicherheiten aus der Hand geben. Banken auf der Seite des Nachfolgers werden im Gegenzug strickt darauf achten, dass keine Werte finanziert werden, die aus Sicht des Nachfolgers nicht ausreichend werthaltig sind. Kummuliert führt dieser Aspekt in der Regel automatisch zu fairen Strukturen, die es Senior und Junior erleichtern in der Übergangsphase zusammenzuarbeiten.

7) Regelungsbedarfe

Aufgrund diverser Umstände im Steuerrecht, Erbrecht und anderen Rechtsfeldern kann nicht empfohlen werden, den beschriebenen Weg ohne eine (auf beiden Seiten!) unabhängige Steuer- und Rechtsberatung zu beschreiten.

Zusammengefasst bietet diese Art der Übergangsregelung für die verschiedenen finanziellen und operativen Phasen der Betriebsübergabe optimale Lösungsansätze, weil jeweils ablauf- und also zeitgerecht für beide Seiten das richtige Verhältnis von Verantwortung und finanzieller Chance geregelt werden kann.

Wendeburg, Januar 2010



Klaus Marwede